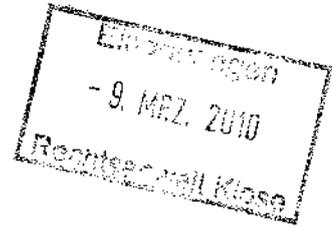
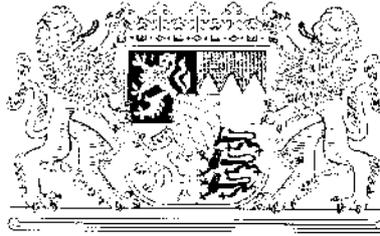


Abschrift

S 8 AS 101/10 ER



SOZIALGERICHT REGENSBURG

In dem Antragsverfahren

Proz.-Bev.:

zu 1-3: Rechtsanwalt Mathias Kloese, Dr.-Gessler-Straße 16a, 93051 Regensburg -
25/10KL08 -

gegen

B e s c h l u s s :

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zur Begleichung von Stromschulden ein Darlehen in Höhe von 578,00 € zu gewähren.
- II. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Mathias Kloese, Regensburg, beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Antragsteller beziehen von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), aktuell aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 09.02.2010. Die Antragsteller begehren die Übernahme von Stromschulden zur Abwendung einer vom Energieversorger angekündigten Stromsperre.

Mit Schreiben vom 04.02.2010 haben die Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Übernahme von aufgelaufenen Stromschulden beantragt, über den Antrag ist noch nicht bescheidsmäßig entschieden, die Antragsgegnerin hat den Antragstellern telefonisch am 08.02.2010 mitgeteilt, dass eine Übernahme nicht in Betracht komme, weil nicht geklärt sei, wie die künftigen Abschlagszahlungen sicherzustellen seien. Laut Vortrag des rechtsanwaltlichen Bevollmächtigten der Antragsteller hat der Energieversorger mit Schreiben vom 25.01.2010 mitgeteilt, dass die Stromlieferung eingestellt wird, wenn nicht bis zum 08.02.2010 578,00 € gezahlt werden. Gemäß einem Schreiben des Energieversorgers vom 15.02.2010 belaufen sich die Stromkostenrückstände aktuell auf 1.330,00 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Rückständen für Heizstrom für die Zeit von Oktober 2009 bis Januar 2010 in Höhe von 984,00 €, aus Rückständen für Haushaltsstrom in Höhe von 320,00 € sowie aus Mahnkosten von insgesamt 26,00 €. Auf Bl. 31 der gerichtlichen Antragsakte wird insoweit verwiesen.

Am 12.02.2010 suchten die Antragsteller, rechtsanwaltlich vertreten, beim Sozialgericht Regensburg um vorläufigen Rechtsschutz nach. Es wurde vorgetragen, der Antrag vom 04.02.2010 sei bisher von der Antragsgegnerin nicht verbeschieden worden. Zur Abwendung einer Stromsperre müssten von Antragstellerseite sofort 578,00 € an den Energieversorger gezahlt werden. Der Anspruch auf die Übernahme der Rückstände durch die Antragsgegnerin ergebe sich aus § 22

Abs.1 S. 1, Abs.5 SGB II. Mit einer Stromabschaltung sei jederzeit zu rechnen, dies habe der Versorger im Schreiben vom 15.02.2010 auch angekündigt.

Die Antragsteller haben sinngemäß beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Stromschulden in Höhe von 578,00 € darlehensweise zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin hat am 24.02.2010 die Antragsablehnung beantragt.

Sie hat vorgetragen, die Antragsteller hätten mit ihrem Versorger wohl eine Ratenzahlung vereinbart, ansonsten wäre der Strom bereits abgeschaltet worden. Solange diese Vereinbarung und etwa geflossene Zahlungen ihr nicht bekannt seien, könne sie die rückständigen Beträge auch nicht übernehmen. Sie zahle seit Oktober 2009 monatlich 195,36 € an Heizkosten, seit 01.02.2010 monatlich 229,00 €. Trotzdem seien die Heizkostenrückstände (für Strom) aufgelaufen. Es sei nicht sichergestellt, wie künftige Abschlagszahlungen geleistet werden sollten. Mit Schreiben vom 25.02.2010 wurde ergänzend vorgetragen, die Antragstellerseite habe keine Nachweise über Verhandlungen mit dem Energieversorger über die Zahlungsmodalitäten vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gerichtliche Antragsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsverfahrensakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen (Regelungs-)Anordnung nach § 86b Abs.2 Satz 2 SGG ist zulässig und begründet. Der Anspruch auf Gewährung eines Darlehens ergibt sich aus § 22 Abs.5 S. 1, 2 u. 4 SGB II. Die Eilbedürftigkeit der

Angelegenheit ergibt sich aus der drohenden und vom Energieversorger bereits mehrfach angekündigten Stromabschaltung.

Nach § 22 Abs.5 S. 1 SGB II können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Sie sollen nach § 22 Abs.5 S.2 SGB II übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Gemäß § 22 Abs.5 S. 4 SGB II sollen Geldleistungen als Darlehen erbracht werden. Die Antragsteller beziehen von der Antragsgegnerin Leistungen für Unterkunft und Heizung. Da die vom Energieversorger mehrfach angekündigte Stromabschaltung die Antragsteller sowohl vom allgemeinen Haushaltsstrom, als auch vom Heizungsstrom ausschließen würde, ist die Lage der Antragsteller mit dem Eintreten einer Wohnungslosigkeit zu vergleichen bzw. gleichzusetzen. Zumindest was den Heizstrom betrifft, ist diese Gleichsetzung nach Sinn und Zweck des Gesetzes möglich. Nach § 22 Abs.5 S.2 SGB II sollen deshalb die Schulden übernommen werden. Das heißt, sie müssen übernommen werden, soweit nicht eine außergewöhnliche Fallgestaltung vorliegt. Derlei ist hier nicht ersichtlich. Problematisch ist allerdings, ob die Tatbestandsvoraussetzung des Gerechtfertigtseins einer solchen Übernahme gegeben ist. Denn die Antragsteller haben im Zeitraum von Oktober 2009 bis Januar 2010 von der Antragsgegnerin sehr wohl Heizkosten bezahlt bekommen, nämlich monatlich 195,36 €. Auch Leistungen für Haushaltsstrom sind den Antragstellern zugeflossen, denn diese Leistungen sind in der Regelleistung enthalten, § 20 Abs.1 SGB II. Dennoch ist es zu Rückständen, insbesondere beim Heizungsstrom, gekommen. An sich ist nicht davon auszugehen, dass eine Schuldenübernahme gerechtfertigt ist, wenn Sozialleistungen geflossen sind, Leistungsbezieher diese Leistungen aber für andere Zwecke eingesetzt haben. So ist es hier wohl hinsichtlich der in den Kosten für Unterkunft und Heizung enthaltenen Beträge für Heizstrom geschehen. Andererseits hat die Antragsgegnerin wohl im streitgegenständlichen Zeitraum nicht die tatsächlichen Heizungskosten im Sinne von § 22 Abs.1 S. 1 SGB II übernommen, denn die monatliche Abschlagszahlung für Heizungsstrom beträgt 296,00 €, während von der Antragsgegnerin nur monatlich 195,36 € geflossen sind. Insofern muss der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als im We-

sentlichen offen angesehen werden, weil erst zu klären ist, durch welche Umstände genau die Schulden insbesondere für den Heizungsstrom aufgelaufen sind. Da die Antragsgegnerin die Wohnung der Antragsteller wohl als angemessen betrachtet, kann sie im Prinzip von den tatsächlich anfallenden Heizkosten keine Abschläge machen. Insofern ist es durchaus möglich, dass die Stromschulden auch durch ein unrichtiges Leistungsverhalten der Antragsgegnerin mit verursacht worden sind. Die Gesamtabwägung im Rahmen des Erlasses der einstweiligen Anordnung fällt zugunsten der Antragstellerseite aus, da das Bedürfnis nach (insbesondere Heiz-) Strom im Lichte des Art. 1 Abs.1 GG betrachtet so schwer wiegt, dass dagegen die „Gefahr“ einer Heizkostenüberzahlung von 578,00 € zurückzutreten hat.

Was die Sicherstellung der künftigen Abschlagszahlungen für Heizstrom betrifft, so gibt § 22 Abs.4 SGB II der Antragsgegnerin die Möglichkeit, die Kosten für Heizung direkt an den empfangsberechtigten Stromversorger zu zahlen, sofern die zweckentsprechende Verwendung durch die Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist. Hierzu wird die Antragsgegnerin entsprechende Überlegungen anzustellen haben. Die Antragsgegnerin hat, wie bereits angedeutet, auch zu berücksichtigen, dass sie im Rahmen einer hinsichtlich der Kaltmiete und der kalten Betriebskosten angemessenen Wohnung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Rahmen des § 22 Abs.1 S. 1 SGB II die Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs.1 S. 1 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsanwaltlich beantragt wurde die Verpflichtung zur Übernahme in Höhe von 578,00 €. Da diese Summe den in der Hauptsache maßgebenden Wert des Beschwerdegegenstandes nicht erreicht, ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde ausgeschlossen, § 144 Abs.1 S. 1 Nr.1 SGG, § 172 Abs.3 Nr.1 SGG.

III.

Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung war zu gewähren, weil in der Hauptsache hinreichende Erfolgsaussichten bestehen, § 73a Abs.1 S. 1 SGG, § 114 S. 1 ZPO. Zur Begründung wird auf obige Ausführungen unter II. Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung

Zu III.:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß §§ 73a, 172 SGG i.V.m. § 127 Abs.3 ZPO Beschwerde der Staatskasse zum Bayer. Landessozialgericht statthaft.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung in der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Regensburg, Safferlingstraße 23, 93053 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Der Vorsitzende der 8. Kammer

Teuschl 

Richter am Sozialgericht

/Th.